



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

20. Oktober 2014

Vernehmlassungsverfahren zur parlamenta- rischen Initiative 10.538. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Le- bensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip aus- nehmen

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Vernehmlassungsvorlage	3
2.	Vernehmlassungsteilnehmende	3
3.	Ergebnis der Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)	3
3.1.	Allgemeines.....	3
3.2.	Kantone.....	4
3.3.	Parteien.....	7
3.4.	Verbände und weitere Organisationen	8
3.5.	Weitere Anträge	12
4.	Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressaten und der nicht angeschriebenen Teilnehmer.....	13

1. Die Vernehmlassungsvorlage

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des THG, welche im Rahmen der parlamentarischen Initiative 10.538 ausgearbeitet wurde, werden Lebensmittel vom Anwendungsbereich des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» vollständig ausgenommen. Das Bewilligungsverfahren für Lebensmittel wird damit gegenstandslos.

Um die Auswirkungen des Wegfalles des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» auf die Produktionsbedingungen der Hersteller in der Schweiz zu mindern, ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. In dieser Zeit bleiben die bereits erteilten Allgemeinverfügungen gültig und die nach ausländischen Vorschriften hergestellten Produkte dürfen weiterhin hergestellt, eingeführt und in Verkehr gebracht werden. Nach Ablauf der Frist dürfen nur noch Lagerbestände abverkauft werden.

2. Vernehmlassungsteilnehmende

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf mit dem erläuternden Bericht wurde von der Kommission am 27. Mai 2014 eröffnet und endete am 29. August 2014.

Zur Vernehmlassung wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 12 politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie 4 weitere interessierte Organisationen eingeladen.

Neben den eingeladenen Teilnehmern haben sich 39 weitere Interessenverbände (unaufgeforderte Teilnehmer) zum Vorentwurf für eine Teilrevision des THG geäußert.

Das Verzeichnis der 54 Vernehmlassungsadressaten und der 39 nicht angeschriebenen Vernehmlassungsteilnehmer befindet sich im Anhang.

3. Ergebnis der Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

3.1. Allgemeines

Von 54 angeschriebenen Stellen haben alle 26 Kantone, sieben Parteien (BDP, CVP, FDP, Grüne, glp, SPS, SVP), ein Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SAB), vier Dachverbände der schweizerischen Wirtschaft (economiesuisse, SGV, SBV, SGB) sowie vier weitere interessierte Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (SKS, kf, FRC, acsi) Stellung genommen.

Zusätzlich haben 39 weitere Organisationen und Interessenverbände, welche nicht angeschrieben wurden, eine Stellungnahme eingereicht (CCiG, Coop, CP, Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden, FER, fPv, GS LI, hotelleriesuisse, IG DHS, IHK St. Gallen und Appenzell, IHZ, LDK, Manor, Markant Syntrade, Migros, Plateforme pour une agriculture socialement durable, PUE, ProMarca, Schweizer Obstverband, scienceindustries, Selecta, SMP, SFF, Spar [Handels AG und Management AG], SVKH, Swiss Retail Federation, unite, TopCC, Turm, Valora, Veledes, VKCS, Volg, VSIG, VSUD, VSW, WEKO und ZHK).

Nach Vernehmlassungsgruppen aufgeteilt ergibt sich folgende Übersicht:

	Befürworter	Gegner
Kantone Konferenz der Kantonsregierungen	AG, AI, BL, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS (16)	AR, BE, BS, GL, SZ, TI, ZG, ZH (8)
	FR, GR (2)	
Parteien	BDP, Grüne, SVP (3)	CVP, FDP, glp, SPS (4)
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SAB (1)	
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	SBV (1)	economiesuisse, SGB, SGV (3)
Weitere Adressaten	acsi, FRC (2)	kf, SKS (2)
Weitere Teilnehmer (nicht angeschrieben) (39)	CP, fPv, FER, GSLI, LDK, Plateforme pour une agriculture socialement durable, Schweizer Obstverband, SMP, SVKH, uniterre, VKCS, VSW (12)	CCiG, Coop, Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden, hotele-riesuisse, IG DHS, IHK St. Gallen und Appenzell, IHZ, Manor, Markant Synttrade, Migros, ProMarca, PUE, scienceindustries, Selecta, SFF, Spar (Handels AG und Management AG), Swiss Retail Federation, TopCC, Turm, Valora, Volg, VSIG, Veledes, VSUD, WEKO, ZHK (27)
TOTAL	35	44

3.2. Kantone

16 Kantone (AG, AI, BL, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS) unterstützen den Vorentwurf für eine Teilrevision des THG, obwohl positive Auswirkungen des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» im Lebensmittelbereich vereinzelt bejaht wurden (AI, SO). Die Kantone GR und FR haben nach Abwägung der Vor- und Nachteile des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» weder eine klar befürwortende noch eine klar ablehnende Haltung eingenommen. Der Kanton GR geht dabei davon aus, dass die Aufhebung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» wohl kaum mehr aufzuhalten sei, während der Kanton FR sich die Frage stellt, ob es nicht zu früh sei, um das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» bereits abschliessend zu beurteilen. Acht Kantone (AR, BE, BS, GL, SZ, TI, ZG, ZH) lehnen den Vorentwurf für eine Teilrevision des THG ab. Die Kantone AR, BL, BS, GE, SH, SZ, TI und ZH machten zudem weitergehende Änderungsvorschläge. Die KdK reichte keine Stellungnahme ein.

Von den Kantonen, die den **Vorentwurf für eine Teilrevision des THG befürworten**, wird geltend gemacht, das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» führe zu einer Verwässerung des hohen schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards, untergrabe die Schweizer Qualitätsstrategie und trage zu Intransparenz und damit zu einer Irreführung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten bei. Dies, weil unter dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» mit der

Herkunftsbezeichnung «Schweiz» Produkte in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften hergestellt und mit der Herkunftsbezeichnung Schweiz auf den Markt gebracht werden könnten, ohne dass die Konsumentin, der Konsument in der Lage wäre, dies zu erkennen. Über diese Bestimmung zur Nicht-Diskriminierung von inländischen Produzenten würden tiefere Produktionsvorschriften importiert, denn bei rund der Hälfte der unter dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» bewilligten Lebensmitteln würden wertgebende Inhaltsstoffe durch billigere Stoffe ersetzt oder wiesen höhere Fremdstoffe (Pestizide, Aflatoxine, Taurine etc.) auf. Das führe dazu, dass die Schweizer Lebensmittelgesetzgebung nicht angewandt werde und erschwere die Positionierung von Produkten, die nach Schweizer Recht hergestellt werden. Das Vertrauen in den hohen Qualitätsstandard von Schweizer Produkten würde dadurch – zum Schaden der Schweizer Produzenten und Hersteller – geschwächt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der negative Effekt des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» auf das Qualitätsniveau von Lebensmitteln im Widerspruch zur vom Bund bzw. von der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft verfolgten Qualitätsstrategie stehen würde. Dies, weil qualitativ hochwertige Produkte der Schweizer Landwirtschaft, welche im heimischen Kostenumfeld hergestellt werden müssten, bezüglich Produktionskosten mit Lebensmitteln aus dem Billigsegment nicht konkurrenzfähig seien.

Weiter wird eingewendet, der prognostizierte Rückgang des Binnenmarktpreises sowie die Angebotsbelebung habe nicht oder kaum stattgefunden, die Erwartungen von Handel und Industrie sowie jene der Konsumentinnen und Konsumenten seien nicht erfüllt worden.

Von den Kantonen, welche die Vorlage annehmen, wird zudem dargelegt, die Umsetzung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» habe den administrativen Aufwand sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen erhöht. Kritisiert wird, dass die Kontrolle der nach dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» zugelassenen Lebensmittel den Kantonen obliege, was zur Folge habe, dass die Kontrollbehörden nicht nur die Schweizer, sondern auch die ausländischen Rechtsnormen kennen. Dies sei schwierig und führe zu zusätzlichem Aufwand bei den Kantonen. Das Bewilligungsverfahren beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) habe hohen Kosten zur Folge und werde aufgrund seiner Komplexität ohnehin nur verhalten in Anspruch genommen. Die Kosten, welche aufgrund des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» anfielen, rechtfertigten sich angesichts des ausbleibenden Nutzens nicht.

Die befürwortenden Kantone bringen weiter vor, gemäss bisheriger Rechtsprechung seien lediglich Gesuchsteller berechtigt, Beschwerde gegen Allgemeinverfügungen zu führen. Da die Allgemeinverfügungen ein Bundesamt erlasse, handle dieses faktisch rechtssetzend. Dies sei gemäss dem in der Schweiz geltenden Prinzip der Gewaltenteilung nicht zulässig. Das Problem akzentuiere sich, weil die korrekte Umsetzung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» aufgrund der durch die Rechtsprechung eingeschränkten Beschwerdebefugnis nicht überprüft werden könne.

SG unterstützt die konsequente Umsetzung der Vorlage, weil diese für Lebensmittel wieder zu Rechtssicherheit führen würde. Zudem seien die bis heute in Allgemeinverfügungen geprüften Produkte mangels Ressourcen lebensmittelrechtlich kaum überprüft, sondern nach Schweizer Recht beurteilt worden. Insofern sei es zukunftsträchtig, das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» abzuschaffen und auf das neue Schweizer Lebensmittelgesetz zu warten, welches die Basis für eine vollständige Harmonisierung der Lebensmittelgesetzgebung mit der EU legen werde und das «Cassis-de-Dijon-Prinzip», ausser für Speziallebensmittel, somit ohnehin obsolet würde.

NW ist der Ansicht, dass mit der Abschaffung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» für Lebensmittel die Konsumentinnen und Konsumenten besser geschützt werden könnten. UR und OW machen geltend, das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» unterlaufe den Täuschungsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten. So verfüge die Schweiz mit der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (BAIV; SR 910.19) über einen hervorragenden Schutz der Herkunftsbezeichnung Berg und Alp. Dieser werde vom «Cassis-de-Dijon-

Prinzip» unterlaufen, da die EU bis vor kurzem keinen vergleichbaren Kennzeichnungsschutz gekannt habe.

BL vertritt die Ansicht, allfällige künftige Preissenkungen würden nicht auf abgebauten Handelshemmnissen beruhen, sondern seien auf die verminderte Qualität von Lebensmitteln zurückzuführen, welche aufgrund des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» nun zulässig sei. TG ist ebenfalls der Meinung, unter dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» würden in Zukunft auf dem Lebensmittelmarkt in der Schweiz weitere Waren angeboten werden, welche sowohl bezüglich des Werts der Zutaten als auch bezüglich der Rückstände von Fremdstoffen den tieferen Vorschriften anderer europäischer Staaten entsprächen. Zwar könnten aufmerksame Konsumentinnen und Konsumenten bei kennzeichnungspflichtigen Inhaltsstoffen die Unterschiede zwischen denjenigen Produkten, die nach ausländischen Vorschriften und solchen, die nach Schweizer Vorschriften hergestellt würden, erkennen. Allerdings müsse nicht deklariert werden, dass ein Schinken nach österreichischen Vorschriften gegenüber den schweizerischen Anforderungen einen höheren Wassergehalt aufweise, ebenso wenig wie ein erhöhter Fremdstoffgehalt in Pistazien nach deutschen Vorschriften. Mithin finde keine transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten statt.

AI und SH halten fest, dass die Schweiz das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» einseitig eingeführt habe, weshalb sich aufgrund der vorliegend vorgeschlagenen Teilrevision keine Unvereinbarkeiten mit den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen ergäben und keine Auswirkungen auf die Beziehungen der Schweiz mit der EU habe.

Die acht Kantone (AR, BE, BS, GL, SZ, TI, ZG, ZH), die den **Vorentwurf für eine Teilrevision des THG ablehnen**, nehmen das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» als positive Errungenschaft wahr. Dieses habe in der Hochpreisinsel Schweiz eine preissenkende Wirkung, fördere die Diversität der auf dem Markt angebotenen Produkte, trage zur Steigerung der (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit bei und wirke dem Einkaufstourismus entgegen.

Gemäss den acht Kantonen, welche die Vorlage ablehnen, ist nicht dargelegt worden, wie das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» die schweizerischen Qualitäts- und Produktstandards im Lebensmittelbereich «verwässere». Eine Verwässerung des schweizerischen Qualitäts- und Produktstandards sei ferner deshalb nicht zu erkennen, weil sich die Schweiz bei der Erarbeitung des Lebensmittelrechts grösstenteils auf internationale Normen abstütze. Dies sei ein Grund, weshalb bisher lediglich 37 Bewilligungen erteilt werden mussten. Ferner sei aus demselben Grund der Qualitäts- bzw. Produktionsstandard seit der Teilrevision des THG nicht geschmälert worden, viel eher sei das Gegenteil eingetreten. Im Übrigen sei der Qualitätsstrategie des Landwirtschaftssektors bereits durch die Änderung VIPaV im Jahr 2012 Rechnung getragen worden.

Die Gegner der Vorlage sind weiter der Ansicht, dass das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» das Schweizer Schutz- und Sicherheitsniveau nicht untergrabe, da Lebensmittel, welche die schweizerischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllten, aber in der EU oder im EWR-Raum rechtmässig im Verkehr seien, eine Bewilligung des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) benötigen. Dadurch werde das Schweizer Schutz- und Sicherheitsniveau sichergestellt. Letztlich liege es ohnehin in der Entscheidungsfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten, welche Lebensmittel sie kaufen.

Bezüglich der von den Befürwortern geltend gemachten Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten weist ZG darauf hin, dass das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0), welches am 20. Juni 2014 verabschiedet wurde, festhalte, dass Konsumentinnen und Konsumenten für den Erwerb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden müssten (Art. 1 Bst. d LMG). Produkte, welche im Inland nach ausländischen Vorschriften produziert würden, wären demnach entsprechend zu deklarieren, was einer möglichen Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten wirksam entgegenwirke.

Die Gegner der Vorlage weisen ferner darauf hin, dass die preissenkende Wirkung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» in der kurzen Zeit seit seiner Einführung kaum zu belegen sei. Eine Revision dieses Prinzips zum jetzigen Zeitpunkt ohne aussagekräftige Evaluation erachten sie deshalb als verfrüht. Die Teilrevision des THG würde vielmehr das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» als Mittel zu Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz sowie zur Förderung der Schweizer Wettbewerbsfähigkeit gefährden. Zwecks Rechtssicherheit sowie im Sinne einer verlässlichen und stabilen Wirtschaftspolitik sei eine kurzfristige Korrektur am «Cassis-de-Dijon-Prinzip» nicht ohne Not vorzunehmen. SZ ergänzt, dass der kaum nachweisbare Effekt des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» unter anderem auf dessen lückenhaften Anwendungsbereich zurück zu führen sei. So verfüge der Landwirtschaftsbereich bereits heute über eine Sonderregelung, weil Lebensmittel einer Bewilligungspflicht unterständen. Überdies könne der Bundesrat jederzeit Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» vorsehen. Zudem hielten die Kosten für das Bewilligungsverfahren und das administrativ anspruchsvolle Verfahren die Händler davon ab, vermehrt vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» Gebrauch zu machen.

BS vertritt die Ansicht, dass der Nutzen des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» deutlich grösser sei als die Kosten, weshalb sich eine Ausnahme der Lebensmittel vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» sowohl für die Produzenten als auch für die Konsumenten nachteilig auswirken würde.

3.3. Parteien

Der Vorentwurf für eine Teilrevision des THG wird von CVP, der FDP, der glp und der SPS abgelehnt und von der BDP, der Grünen und der SVP befürwortet. Die Grünen macht zudem einen weitergehenden Änderungsvorschlag. Fünf Parteien (csp-ow, CSPO, EVP, Lega, MCR) reichten keine Stellungnahme ein.

Die Parteien, welche den **Vorentwurf für eine Teilrevision des THG befürworten**, sind der Ansicht, das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» führe im Lebensmittelbereich zu einer Verwässerung des hohen Schweizer Qualitäts-, Produktions- und Produktstandards und untergrabe die Schweizer Qualitätsstrategie. Als Folge der autonomen Einführung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» würden zu Lasten der Qualität von Produkten auf dem Schweizer Markt die Spielregeln der EU übernommen, ohne dass der Schweizer Wirtschaft und den Konsumentinnen und Konsumenten daraus konkrete Vorteile erwachsen würden. Überdies führe das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» dazu, dass die Konsumentinnen und Konsumenten in die Irre geführt werden, da nur das Produktionsland deklariert werden müsse, nicht aber nach welchen Vorschriften (nach ausländischen oder nach Schweizer Vorschriften) das Produkt hergestellt worden sei.

Die Grünen macht ferner geltend, gestützt auf das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» könne zwecks Vermeidung der Inländerdiskriminierung im Inland nach den niedrigen Sozial- und Umweltbestimmungen produziert werden, welche für die importierten Waren gelten würden. Durch dieses Öko- und Sozialdumping kämen Schweizer Landwirtschaftsbetriebe, die auf gute Vorschriften setzten, unter Druck.

Gemäss den Parteien, die sich **gegen die Teilrevision des THG aussprechen**, ist das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz. Nur schon die Möglichkeit der Parallelimporte dämpfe die Preise im Binnenmarkt. Das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» habe ferner eine wettbewerbsbelebende Wirkung, es fördere die Diversifikation der angebotenen Produktpalette und lasse überdies die Produktionskosten sinken, da für die unterschiedlichen Märkte nicht unterschiedliche Serien produziert werden müssten.

Die FDP, die glp und die SPS machen im Weiteren geltend, es sei nicht ersichtlich, inwiefern das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» das Schweizer Sicherheits- und Qualitätsniveau sowie die Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft gefährden soll.

Schliesslich werde das Schutz- und Sicherheitsniveau der Schweiz durch die Bewilligungspflicht gewahrt und das Anliegen der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft sei bereits mit der Einführung von Artikel 10a VIPaV berücksichtigt worden.

Die FDP weist ferner darauf hin, dass die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten mündig seien und eine Einschränkung ihrer Produktwahlfreiheit kaum befürworten würden. Dementsprechend würde die Anpassung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» im Sinne der vorgeschlagenen Teilrevision dazu führen, dass der Einkaufstourismus weiter zunimmt. Eine Ausnahme der Lebensmittel vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» würde dieses seines Sinns berauben, da die Lebensmittel die grösste Produktkategorie sei, welche in den Anwendungsbereich des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» fällt.

Die gip lehnt die Teilrevision ferner ab, weil diese die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU erneut und unnötig aufgrund von Partikularinteressen aufs Spiel setzen würde.

Aus Sicht der SPS und der CVP ist eine Teilrevision zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, umso mehr, als eine solche nach Ansicht der SPS auf protektionistischen Überlegungen beruhe.

3.4. Verbände und weitere Organisationen

Von den drei gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete liess sich nur die SAB vernehmen. Diese stimmt der Teilrevision des THG zu. Der SSV verzichtete mangels Ressourcen auf eine Stellungnahme. Der SGemV äusserte sich nicht.

Von den Dachverbänden der Wirtschaft befürwortet einzig der SBV die Teilrevision des THG, während economiesuisse, der SGB und der SGV sie ablehnen. Der SAV hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da das Geschäft kein arbeitgeberpolitisches Thema sei. Drei Dachverbände der Wirtschaft (SBVg, KV Schweiz und Travail.Suisse) äusserten sich nicht.

Zusätzlich äusserten sich 43 weitere Organisationen und Interessenverbände (wovon vier angeschrieben worden waren) zum Vorentwurf für eine Teilrevision des THG. Davon stimmten 14 der Vorlage zu (acsi, CP, fPv, GSLI, FER, FRC, LDK, Plateforme pour une agriculture socialement durable, Schweizer Obstverband, SMP, SVKH, uniterre, VKCS, VSW). Die acsi, das CP, die FER, die fPv, die FRC, die GSLI und die VSW haben weitergehende Änderungsvorschläge und Anregungen vorgebracht. Demgegenüber lehnten 29 Organisationen und Interessenverbände die Vorlage ab (CCiG, Coop, Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden, hotelleriesuisse, IG DHS, IHK St. Gallen und Appenzell, IHZ, kf, Manor, Markant Syntrade, Migros, PUE, ProMarca, scienceindustries, Selecta, SFF, SKS, Spar [Handels AG und Management AG], Swiss Retail Federation, TopCC, Turm, Valora, Volg, VSIG, Veledes, VSUD, WEKO und ZHK). Die CCiG, das kf, die IHK St. Gallen und Appenzell, die PUE, ProMarca, der SGB, die SKS, der VSIG, die WEKO und die ZHK machten zudem weitergehende Änderungsvorschläge.

Die **befürwortenden Verbände und Organisationen** machen geltend, das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» führe zu einem Absinken des inländischen Qualitätsstandards, da über die Bestimmung zur Nicht-Diskriminierung der inländischen Produzenten oft tiefere Produktionsvorschriften «importiert» würden. So zeichneten sich rund die Hälfte der unter dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» bewilligten Lebensmittel dadurch aus, dass bei diesen – im Vergleich mit den nach Schweizer Vorschriften hergestellten Produkten – wertgebende Inhaltsstoffe durch billigere Ersatzstoffe ersetzt würden. Der negative Effekt des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» auf das Qualitätsniveau von Lebensmitteln stehe in Widerspruch zur Qualitätsstrategie des Bundes. Die Erkenntnis, dass die Schweizer Landwirtschaft im schweizerischen Kostenumfeld keine Chance bei der Produktion von Lebensmitteln hätte, habe dazu geführt, dass die Land- und Ernährungswirtschaft heute auf Qualitätsprodukte setze. Diese Bemühungen würden durch das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» untergraben. Weiter wird geltend gemacht, das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» erschwere die Positionierung von Lebensmitteln im Markt, die nach

Schweizer Vorschriften hergestellt würden. Zudem ermögliche es dieses Prinzip den Täuschungsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu unterlaufen. Dies, weil Produkte in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften hergestellt werden könnten, ohne dass dies für die Konsumentinnen und Konsumenten erkennbar sei. Aufgrund der Herkunftsdeklaration «Schweiz» würden diese vielmehr davon ausgehen, das Produkt sei gemäss den inländischen Vorschriften produziert worden.

Die Vorlage findet ferner Zuspruch, weil Allgemeinverfügungen gemäss dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» von allen Betroffenen genutzt werden können und den Verfügungen daher rechtssetzenden Charakter zugesprochen werden. Die Befürworter der Vorlage monieren, es sei unzulässig, einem Bundesamt faktisch Rechtssetzungskompetenz zu übertragen. Dies gelte umso mehr, als die korrekte Umsetzung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» nicht überprüft werden könne, da gemäss Rechtsprechung lediglich die Gesuchsteller berechtigt seien, gegen die Allgemeinverfügungen Beschwerde zu erheben.

Die Teilrevision des THG wird ferner befürwortet, weil das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» – entgegen den Erwartungen, die bei der Einführung geweckt worden seien – nicht oder kaum zu einer nachweisbaren Reduktion der Preise geführt habe. Nach Ansicht der VSW würden andere Faktoren, wie Zölle, Patentrecht, Lohnniveau, Margen und vor allem die Schweizer Kaufkraft die Preisbildung beeinflussen. Der SBV vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, ein allfälliges künftiges Absinken des Preisniveaus sei auf ein steigendes Angebot von Produkten minderer Qualität zurückzuführen. Der SBV, der Schweizer Obstverband und der VKCS bemängeln die hohen Kosten des Bewilligungsverfahrens. Letzterer führt zudem aus, das Bewilligungsverfahren sei komplex und aufwändig und würde daher nur verhalten in Anspruch genommen.

Gemäss der acsi und der FRC werden gestützt auf das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» und die Bestimmung zur Vermeidung der Inländerdiskriminierung weniger Produkte als vielmehr Produktionsvorschriften eingeführt, die weniger anspruchsvoll sind als die Schweizer Vorgaben. Die EU kenne das Prinzip der Nichtdiskriminierung der inländischen Produzenten bei der Umsetzung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» im Übrigen nicht. Dieses Prinzip heble die Anwendbarkeit der inländischen Gesetzgebung aus, was zu Rechtsunsicherheit und fehlender Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führe.

Die acsi begrüsst die Vorlage ferner, weil das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» die Qualität der Information und die Sicherheit der Lebensmittel reduziert habe. Zudem fördere es die schlechten Ernährungsgewohnheiten der sozial Schwachen, d.h. Personen mit einem tiefen sozio-ökonomischen Status und verstärke dadurch die gesellschaftlichen Unterschiede.

Die GSLI, der SBV und der VKCS unterstreichen ergänzend, dass der kantonale Vollzug des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» schwierig und aufwändig sei. Nach Ansicht der GSLI werden die Handelshemmnisse sowieso über eine künftige Anpassung des Schweizer Rechts mit dem harmonisierten EU-Lebensmittelrecht abgebaut.

Der SVKH spricht sich für die Vorlage aus, weil heute pflanzliche Arzneimittel und pflanzliche Nahrungsergänzungsmittel rechtlich nicht klar unterschieden würden. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Arzneimittel gemäss dem Heilmittelgesetz seien wesentlich höher als die Voraussetzungen für die Bewilligung der Nahrungsergänzungsmittel nach Artikel 16c und Artikel 16e THG. Dementsprechend kämen immer mehr Nahrungsergänzungsmittel aus der EU auf den Markt. Die Konsumentinnen und Konsumenten aber auch das Personal im Fachhandel könnten deren Wirkung sowie die Dosierung nicht auseinanderhalten. Mithin würden die Kunden getäuscht und die Hersteller von Arzneimittel mit einer Swissmedic-Zulassung benachteiligt. Diese Verlagerung zu Nahrungsergänzungsmitteln im Bereich der pflanzlichen und komplementärmedizinischen Arzneimittel werde durch das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» gefördert, weshalb es – solange eine klare Abgrenzung zwischen pflanzlichen Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel fehle – auszusetzen sei.

Die FER unterstützt die Vorlage, weil es politisch wenig sinnvoll sei, wenn die Schweiz das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» unilateral anwende.

Die **Verbände und Organisationen, welche die Vorlage ablehnen**, machen geltend, das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» sei ein wesentliches Instrument, um die hohen Preise in der Schweiz zu bekämpfen und Handelshemmnisse abzubauen. Sie unterstreichen, dass die Bewilligungspflicht für Lebensmittel unter dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» die Transparenz, die Qualität, die Sicherheit und die Gesundheit gewährleiste. In diesem Zusammenhang wiesen der SGV und die SKS darauf hin, dass die Kriterien bei der Bewilligungspraxis streng gehandhabt würden und die Prüfungen gründlich erfolgten. Economiesuisse ergänzt, dass der Bundesrat zusätzlich jederzeit neue Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» vorsehen könne, sollten überwiegende öffentliche Interessen durch bestimmte Produkte tangiert werden. Zudem sind laut der IG DHS mit der Swissness-Vorlage weitere Regulierungen geplant, welche die Schweizer Qualitäts- und Produktionsstandards schützten. Gemäss der IG DHS und der SKS bietet ferner der nachträglich eingeführte Artikel 10a VIPaV einen ausreichenden Schutz für die Land- und Ernährungswirtschaft vor unerwünschtem Druck auf die Qualität des Lebensmittelangebotes. Die Gegner der Vorlage sind daher der Ansicht, den Befürwortern der Vorlage gehe es nicht um den geltend gemachten Konsumentenschutz, sondern um die im Interesse Einzelner liegende Sicherung des Absatzes der einheimischen Landwirtschaft durch Abschottung des Schweizer Markts. Die Rechnung dafür würden letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten bezahlen.

Die ablehnende Haltung begründeten die Gegner der Vorlage im Weiteren denn auch damit, dass technische Handelshemmnisse, welche mit der Vorlage auf- statt abgebaut würden, Parallelimporte behinderten oder gar verunmöglichten und zu einer Abschottung des Schweizer Markts führten. Dies schade der Schweiz als kleines und international stark verflochtenes Land gesamtwirtschaftlich. So würde etwa die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exportwirtschaft leiden, da die standortgebundene Exportindustrie zu Weltmarktpreisen konkurrenzfähig sein müsse, aber mit hohen Schweizer Kosten zu wirtschaften hätte. Die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden und hotelleriesuisse weisen in diesem Zusammenhang auf die Aussagen der WTO hin, wonach die Schweiz stark durch tarifäre und nichttarifäre Handelshürden abgeschottet sei. Die Abschottung des Markts würde gemäss der CCiG und der VSUD dazu führen, dass wieder zwei verschiedene Serien eines Produkts hergestellt werden müssten, was mit Mehrkosten verbunden sei oder dazu führe, dass die Produkte aufgrund der zu geringen Seriengrösse auf dem Schweizer Markt gar nicht mehr angeboten würden. Coop bestätigt in diesem Zusammenhang, dass das Bewilligungsverfahren nach dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» deutlich weniger aufwändig sei, als wenn für das jeweilige Lebensmittel die Verpackung für den Schweizer Markt angepasst werden müsste. Die Abschottung fördert gemäss Coop, economiesuisse, der IHK St. Gallen und Appenzell, Markant Syntrade, Migros, Manor und der VSUD zudem – insbesondere zusammen mit dem nach wie vor starken Franken – den Einkaufstourismus. Bereits heute würde für jährlich 10 Milliarden Franken im Ausland eingekauft, davon entfallen gemäss Coop 2.3 Milliarden alleine auf Lebensmittel. Dieser Umstand ist für scienceindustries, Spar, Swiss Retail Federation, TopCC, Turm, Valora und Volg ein Beleg dafür, dass Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten die ausländischen Produkte als sicher und qualitativ ansprechend erachten, und gemäss dem VSIG ein Zeichen dafür, dass die Konsumentinnen und Konsumenten die höheren Preise in der Schweiz nur noch begrenzt akzeptieren. Vor diesem Hintergrund sei es geradezu «grotesk», Lebensmittel generell vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» ausnehmen zu wollen. Im Übrigen werde gemäss Swiss Retail Federation mit den Auslandeinkäufen die Umwelt unnötig belastet, da zu diesem Zweck jährlich rund 450 Millionen Kilometer gefahren werden, was einen CO₂-Ausstoss von über 70'000 Tonnen verursache. Der Abfluss dieser Kaufkraft ins Ausland gefährdet laut der IG DHS, Markant Syntrade, Migros, Manor, Spar, TopCC, Turm, Valora und Volg überdies Arbeitsplätze im Schweizer Detailhandel.

Die Gegner der Vorlage lehnen die Vorlage ferner ab, weil sie den Entscheid, welche Produkte gekauft werden, den mündigen Konsumentinnen und Konsumenten überlassen woll-

ten. Diese seien durchaus in der Lage, unterschiedliche Produkte und Qualitäten zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise unterschiedliche Milchfettanteile nicht ein Qualitäts-, sondern ein Differenzierungsmerkmal sei. Für die IHK St. Gallen und Appenzell, die PUE, scienceindustries, der SGV, Veledes und die WEKO ist daher nicht nachvollziehbar, wie das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» die Qualitätsstrategie der Landwirtschaft unterlaufe. Die Qualität werde durch das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» viel eher gefördert. So hat etwa – gemäss der ZHK – die Öffnung des Käse- und Weinmarkts für eine erfreuliche Qualitätssteigerung der Schweizer Produkte geführt. Dies stärke wiederum die hiesigen Produzenten. Zudem liege gemäss economiesuisse, der Swiss Retail Federation und der ZHK eine breite Angebotsspanne im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten. Dagegen sei es nicht im Interesse von Personen mit niedrigem Einkommen oder von Familien, wenn Budget-Produkte aus den Regalen der Detaillisten verschwänden. Eine eingeschränkte Auswahl animiere die Kunden dazu, ins grenznahe Ausland auszuweichen.

Dass das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» nicht den gewünschten Erfolg gezeigt hat, ist für die ablehnende Mehrheit der Organisationen und Interessenverbände kein Grund, die Vorlage zu befürworten. Ihrer Ansicht nach war der Beobachtungszeitraum zu kurz, um das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» bereits jetzt beurteilen zu können und gesetzgeberisch tätig zu werden. Überdies habe die Preiserhebung zwecks Erhebung der Auswirkungen des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» stattgefunden, als der Schweizer Franken gegenüber dem Euro massiv aufgewertet worden sei. Auch deshalb lasse sich der Effekt des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» schlecht isolieren. Ein weiterer Grund, weshalb das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat, sehen economiesuisse, die PUE, die Swiss Retail Federation, der VSIG und die WEKO darin, dass das Potenzial des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» noch zu wenig genutzt werden könne, da dessen Anwendungsbereich aufgrund der zahlreichen bestehenden Ausnahmen sehr lückenhaft sei. Die Ausnahme der Lebensmittel vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» würde dieses nun komplett aushebeln, da sich das Prinzip gerade in diesem Bereich wettbewerbsbelebend ausgewirkt habe. Zudem führten die Kosten des Bewilligungsverfahrens sowie dessen Komplexität dazu, dass das Prinzip nicht öfters in Anspruch genommen werde. Die Gegner der Vorlage vertreten den Standpunkt, der positive Effekt des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» sei nicht zu unterschätzen, da nur schon die Möglichkeit von erleichterten Parallelimporten eine preisdämpfende Wirkung entfalte. Ferner verhindere das Prinzip gemäss economiesuisse, dass neue Handelshemmnisse entstehen. Das Kf und die Migros betonen diese präventive Wirkung ebenfalls.

Dem Argument, bei Lebensmitteln, welche gestützt auf das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» eingeführt oder produziert werden, würden die Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich der Inhaltsstoffe in die Irre geführt, halten economiesuisse und die Swiss Retail Federation entgegen, die Prozentangaben der Zutaten würden auf der Packung jeweils deklariert, was eine Irreführung ausschliesse. Coop bestätigt, dass die relevanten Informationen auch auf den Verpackungen aus der EU zu finden seien, selbst wenn die Verpackungen nicht gänzlich den hiesigen Vorschriften entsprechen.

Die Migros und die VSUD lehnen die Vorlage ferner ab, weil es unter Beachtung des ab Dezember 2014 geltenden harmonisierten EU-Lebensmittelrechts wenig sachdienlich sei, einen Rückschritt zum alten System vorzunehmen; viel eher sei eine Angleichung der Schweizer Lebensmittelvorschriften mit jenen der EU anzustreben. Letzterem pflichtet die CCI bei. Gemäss der IG DHS und Migros wird die laufende Harmonisierung im EU-Lebensmittelrecht die Wirksamkeit des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» weiter erhöhen.

Die IHZ weist abschliessend darauf hin, angesichts der gegenwärtig heiklen aussenpolitischen Ausgangslage für die Schweiz in Bezug auf ihre Beziehungen mit der EU wenig Verständnis zu erwarten sei, wenn sich die Schweiz in diesem Bereich aus einem gut funktionierenden Gemeinschaftsmodell verabschiede.

3.5. Weitere Anträge

Bezüglich des Übergangsrechts beantragt BL, dass die bereits ausgestellten Allgemeinverfügungen nach Ablauf der Übergangsfristen ihre Gültigkeit verlieren. Die acsi und die FRC verlangen, dass die Allgemeinverfügungen widerrufen werden, da die Übergangsfrist von zwei Jahren keinesfalls verlängert werden soll.

BS und SZ schlagen vor, das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen, damit das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» seine volle Wirkung entfalten könne. Bezüglich des Bewilligungsverfahrens kritisiert die SKS, dass für Konsumentenschutz-Organisationen kein Verbandsbeschwerderecht gelte.

AR, ZH, die SPS die CCiG und das kf befürworten den in den Beratungen bereits vorgebrachten Vorschlag, dass auf dem Produkt deklariert wird, wo und nach welchen nationalen Vorschriften das Lebensmittel produziert wurde. Damit könnte der «Irreführung» der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten – welche von der SKS ebenfalls kritisiert wird – begegnet werden. Sollte das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» beibehalten werden, regen die FER, der SGB und die GSLI an, dass dieser Vorschlag, der von der Minderheit der WAK-N unterstützt worden ist, aufmerksam studiert werden sollte. TI möchte überdies die Möglichkeit vorbehalten, dass punktuelle Massnahmen ergriffen werden können, wenn dies zwecks Qualitätssicherung oder zwecks Information und Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten nötig wäre. In eine ähnliche Richtung geht der Kompromissvorschlag der SKS: Demnach sollen nur die Vorschriften über die Deklaration vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» ausgenommen werden, d.h. für die Deklarationen auf dem Produkt würden neu ausschliesslich die Schweizer Vorschriften zur Anwendung gelangen; bezüglich der Zusammensetzung und den Hygienevorschriften könnte das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» hingegen weiterhin gelten. Gleichzeitig schlägt die SKS vor, die Bestimmung zur Vermeidung der Inländerdiskriminierung im Bereich der Lebensmittel abzuschaffen.

GE macht geltend, die Preisbildung werde nur zu einem kleinen Teil von der vorgeschlagenen Teilrevision des THG beeinflusst. Zölle, Lohnniveau, Margen, Schweizer Patentrecht, Wechselkurse und die Schweizer Kaufkraft hätten ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Daher sei das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» für Lebensmittel abzuschaffen. Gleichzeitig seien die Lebensmittelpreise aufmerksam zu überwachen, um eine allfällige negative Entwicklung auf die Schweizer Kaufkraft so rasch als möglich zu beheben. Für diese Überwachung könnten die Stellen eingesetzt werden, welche für das Bewilligungsverfahren beim BLV geschaffen worden sind. Die Grüne, das CP, die fPv und die VSW regen an, das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» nicht nur für Lebensmittel aufzuheben, sondern gänzlich abzuschaffen. Die acsi und die FRC verlangen überdies, dass Artikel 16b THG, welcher der Verhinderung der Diskriminierung inländischer Hersteller dient, aufgehoben werde.

SH postuliert, die bereits ergangenen Allgemeinverfügungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Besitzstandwahrung ins Lebensmittelrecht zu übernehmen, sollte das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» aufgehoben werden. Ebenso stellt sich ProMarca auf den Standpunkt, dass die bisher ausgestellten Allgemeinverfügungen entweder unbefristet weiter gelten oder ins Lebensmittelverordnungsrecht übernommen werden sollten, falls die Lebensmittel vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» ausgenommen werden. ProMarca vertritt ferner, wie auch der VSIG, die Ansicht, es seien zusätzliche Massnahmen zum Abbau von technischen Handelshemmnissen, die den Export behinderten, nötig.

Die ZHK sowie die IHK St. Gallen Appenzell schlagen vor, zu prüfen, ob in ein paar Jahren und nach einer entsprechend sorgfältiger Analyse nicht auf die Bewilligungspflicht für Lebensmittel verzichtet werden könnte. Der VSIG, die PUE und die WEKO sind der Ansicht, die Sonderbestimmungen betreffend die Marktzulassung von Lebensmitteln seien zu streichen und diesen Bereich ohne Zusatzverfahren dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» zu unterstellen; gehörten die Lebensmittel doch zu jenen Bereichen, in denen die Schweiz im internationalen Vergleich die grössten Preisüberhöhungen aufweise. Demgegenüber fordert die SKS explizit, dass an der Bewilligungspflicht, den Bewilligungskriterien und der Marktbeobachtung festgehalten werde.

4. Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressaten und der nicht angeschriebenen Teilnehmer

Art. 4 Abs. 3 Vernehmlassungsgesetz (SR 172.061)

1. Kantone / Cantons / Cantoni
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti politici rappresentati nell'Assemblea federale
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia
5. Weitere Organisationen / Autres organisations / Altre organizzazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni		
Nr.	Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. Abrév. Abbrev.
1	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
3	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
4	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
5	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
6	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
7	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
8	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
9	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
10	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
11	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
12	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
13	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
14	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
15	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
16	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
17	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
18	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
19	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
20	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
21	Cancelleria dello Stato del Cantone del Ticino	TI

22	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
23	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
24	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
25	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
26	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
27	Konferenz der Kantonsregierungen	KdK
	Conférence des gouvernements cantonaux	CdC
	Conferenza dei Governi cantonali	CdC

2. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Nr.	Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. Abrév. Abbrev.
1	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	BDP PBD PBD
2	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP PDC PPD
3	Christlich-soziale Partei Obwalden	csp-ow
4	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO
5	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	EVP PEV PEV
6	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP PLR PLR
7	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero	Grüne Les Verts I Verdi
8	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Partito verde-liberale pvl	glp pvl pvl
9	Lega dei Ticinesi	Lega
10	Mouvement Citoyens Romand (MCR)	MCR
11	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP UDC UDC
12	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS PSS PSS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Nr.	Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. Abrév. Abbrev.
1	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	SGemV ACS ACS
2	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV UVS UCS
3	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	SAB SAB SAB

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Nr.	Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. Abrév. Abbrev.
1	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation	economiesuisse
2	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SGV USAM USAM
3	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS USI
4	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	SBV USP USC
5	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association	SBVg ASB ASB SBA
6	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS
7	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera

8	Travail.Suisse	Travail.Suisse
---	----------------	----------------

5. Weitere Organisationen / Autres Organisations / Altre organizzazioni

Nr.	Adressaten / Destinataires / Destinatari	Abk. Abrév. Abbrev.
1	Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori	SKS FPC FPC
2	Konsumentenforum	kf
3	Fédération romande des consommateurs	FRC
4	Associazione consumatrici della Svizzera italiana	acsi

6. Weitere / Autres / Altri

Nr.	Nicht angeschriebene Teilnehmer / Participants ayant spontanément remis une prise de position / Partecipanti non interpellati ufficialmente	Abk. Abrév. Abbrev.
1	Centre Patronal	CP
2	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCiG
3	Chambre vaudoise des arts et métiers	fPv
4	Coop Genossenschaft	Coop
5	Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden Organisations faïtières de l'économie des Grisons	-
6	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF – Preisüberwachung Surveillance des prix/Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR / Sorveglianza dei prezzi	PUE SPR SPR
7	Fédération des Entreprises Romandes	FER
8	Gesellschaft Schweizer Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren Association des Inspectrices et des Inspecteurs Suisses des Denrées Alimentaires Associazione degli Ispettori svizzeri delle Derrate alimentari	GSLI AISDA AISDA
9	Handel Schweiz Commerce Suisse Commercio Svizzera	VSIG

	Swiss Trade	
10	hotelleriesuisse Swiss Hotel Association	hotelleriesuisse
11	Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell Chambre de l'industrie et du commerce de Saint-Gall et d'Appenzell	IHK St. Gallen Appenzell CCI St-Gall/Appenzell
12	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz	IHZ
13	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse	IG DHS CI CDS
14	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura	LDK CDCA CDCA
15	Manor	-
16	Markant Syntrade Schweiz AG	Markant Syntrade
17	Migros-Genossenschafts-Bund	Migros
18	Plateforme pour une agriculture socialement durable	-
19	Schweizer Fleisch- und Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne	SFF UPSV UPSC
20	Schweizerischer Markenartikelverband Union suisse de l'article de marque Unione svizzera dell'articolo di marca	ProMarca
21	Schweizer Milchproduzenten Producteurs Suisses de Lait Produttori Svizzeri di Latte Producents Svizzers de Latg	SMP PSL
22	Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta	-
23	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten Association suisse des détaillants en alimentation Associazione svizzera dei dettaglianti in alimentari	Veledes
24	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine Complémentaire	SVKH ASMC
25	scienceindustries - Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech scienceindustries - Association des Industries Chimie Parma Biotech	scienceindustries scienceindustries
26	Selecta AG	Selecta

27	Spar Handels AG	Spar
28	Spar Management AG	Spar
29	Swiss Retail Federation	-
30	TopCC AG	TopCC
31	Turm Handels AG	Turm
32	uniterre	-
33	Valora Schweiz AG	Valora
34	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri	VKCS ACCS ACCS
35	Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland	VSUD
36	Vereinigung Schweizer Weinhandel Association Suisse du Commerce des Vins	VSW ASCV
37	Volg Konsumwaren AG	Volg
38	Wettbewerbskommission Commission de la concurrence Commissione della concorrenza	WEKO COMCO COMCO
39	Zürcher Handelskammer Chambre de commerce de Zurich Zurich Chamber of Commerce	ZHK